

brach im herzoglichen Schlosse Feuer aus, welches nach der Erfurter Chronik durch eine umgefallene Kerze entstanden war. Der königliche Schmuck mit vielen Kostbarkeiten verbrannte. Kaum retteten sich der König und seine Gemahlin aus dem brennenden Schlosse, indem letztere, da sie im Palaste bekannt war, ihren Gemahl an der Hand hinausführte¹⁾. Das ganze Schloss und ein grosser Teil der Altstadt wurden in jener Nacht ein Raub der Flammen.

Sogleich nach der Hochzeit nehmen wir wahr, dass der König auch in diesen Gegenden königliche Rechte ausübt²⁾: er nimmt Klöster in seinen königlichen Schutz, bestätigt ihre von seinen Vorgängern verliehene Rechte u. dgl. Besonders war es die Stadt Goslar und das in der Stadt liegende St. Simon- und Judastift, welches sich seiner Gunst zu erfreuen hatte; beiden verlieh er in mehreren Urkunden wichtige Rechte³⁾.

3. Anerkennung Wilhelms durch mehrere niederdeutsche Fürsten, besonders Sachsen und Brandenburg.

Die wichtigste Folge jedoch, welche die zu Braunschweig gefeierte Hochzeit Wilhelms hatte, war die feierliche Anerkennung des Königs durch den Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg und wiederum als Folge die von fast ganz Norddeutschland.

Die Gründe, welche die beiden genannten Fürsten zu diesem Schritte bewogen, sind unschwer zu finden. König Konrad IV. hatte nach seines Vaters, Kaiser Friedrich II., Tode und nach dem Zusammentreffen mit Wilhelm bei Oppenheim im Frühjahr des vergangenen Jahres Deutschland verlassen und sich nach Italien begeben. Freilich hatte ihn dazu, wie schon oben angedeutet, nicht etwa ein Unterliegen vor Wilhelms Macht veranlasst; er wollte vielmehr nur seine Gegner, deren Sitz, wie er glaubte, Italien war, dort angreifen. Die deutschen Fürsten aber mussten mit Recht meinen, dass Konrad Deutschland und die deutsche

1) Nach dem übereinstimmenden Berichte unserer beiden (S. 69 Anm. 5 genannten) Quellen.

2) Reg. 117—135.

3) Reg. 120. 126. 127. 131—133. 135.